

Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin	Anlage 5: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung Sicherheitsdienstleistungen zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung, Land Berlin	Seite 1 von 11
		Stand: 07.01.2020

Inhaltsverzeichnis

A. Leistungsbeschreibung Sicherheitsdienstleistung in Flüchtlingsunterkünften in Berlin	2
1. Haus- und Weisungsrecht des Betreibers	2
2. Aufgaben im Rahmen der Sicherheitsdienstleistungen	2
3. Umsetzung des Sicherheitskonzeptes des Landes Berlin	5
4. Weitere Aufgaben des Sicherheitsdienstleisters	5
5. Dienstzeiten, Besetzung und Erreichbarkeit	6
6. Ausrüstung, Ausstattungsgegenstände, Waffen	7
7. Leerstandbewachung.....	8
B. Qualitätsanforderungen an Sicherheitsdienstleister in Flüchtlingsunterkünften in Berlin.....	8
1. Anforderungen an Sicherheitsdienstleister	8
2. Anforderungen an die Qualifikation und Zuverlässigkeit der SMA des Sicherheitsdienstleisters	8
3. Weitere Pflichten des Sicherheitsdienstleisters	9
4. Schulung und Fortbildung.....	11

Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin	Anlage 5: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung Sicherheitsdienstleistungen zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung, Land Berlin	Seite 2 von 11
		Stand: 07.01.2020

A. Leistungsbeschreibung Sicherheitsdienstleistung in Flüchtlingsunterkünften in Berlin

1. Haus- und Weisungsrecht des Betreibers

- 1.1 Der Betreiber übt im Auftrag des Lands Berlins das umfassende Hausrecht im gesamten Vertragsobjekt aus und wird bei der Ausübung seines Hausrechtes und der Durchsetzung der Hausordnung im Rahmen geltenden Rechtes durch die Sicherheitsmitarbeiter*innen (SMA) des Sicherheitsdienstleisters unterstützt.
- 1.2 Der Betreiber erhält Weisungsrechte gegenüber dem Sicherheitsdienstleister in Bezug auf die Ausführung der Sicherheitsdienstleistungen im Rahmen des Sicherheitsdienstleistungsvertrages in Verbindung mit seinen Anlagen (insbesondere der Anlage 1 Leistungs- und Qualitätsbeschreibung).
- 1.3 Der Betreiber überwacht die ordnungsgemäße Leistungserbringung der Sicherheitsdienstleistungen nach Maßgabe des Betreibervertrages und dessen Anlage 1 (Leistungs- und Qualitätsbeschreibung) und zeigt etwaige Pflichtverletzungen dem Land Berlin unverzüglich schriftlich an.
- 1.4 Das Land Berlin kann das Haus- und Weisungsrecht ganz oder teilweise an sich ziehen bzw. dem Betreiber diesbezügliche Weisungen erteilen. Wenn das Land Berlin den Austausch einzelner Beschäftigter des Sicherheitsdienstleisters fordert, hat der Sicherheitsdienstleister dies unverzüglich umzusetzen.
- 1.5 Der Betreiber kann aus gewichtigen Sachgründen verlangen, dass einzelne SMA des Sicherheitsdienstleisters bzw. des Nachunternehmers ausgetauscht werden. Das Land Berlin hat ein Vetorecht. Die Sachgründe sind dem Land Berlin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit das Land Berlin das Vetorecht effektiv ausüben kann. Die Entscheidung des Landes Berlins ist abzuwarten.
- 1.6 Zur Abwehr dringender Gefahr kann der Betreiber den Austausch einzelner SMA ohne vorherige Einbeziehung des Landes Berlins durchsetzen. In diesem Fall sind dem Land Berlin die Sachgründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.7 Eine regelmäßige, mindestens wöchentliche, Abstimmung zwischen dem Sicherheitsdienstleister und dem Betreiber hat zu erfolgen um ggf. aktuelle Vorfälle und mögliche Konsequenzen/ Anpassungen der Maßnahmen zu besprechen.

2. Aufgaben im Rahmen der Sicherheitsdienstleistungen

2.1. Sicherung und Schutz der Flüchtlingsunterkunft

Kernaufgabe des Sicherheitsdienstleisters ist es, im Rahmen der jedermann zustehenden Rechte der Gefahrenabwehr selbständig handelnd die Flüchtlingsunterkunft, deren untergebrachten Personen sowie deren Betrieb gegen Störungen und Übergriffe sowohl von außen, als auch seitens der dort Untergebrachten zu sichern. Des Weiteren ist der Sicherheitsdienstleister verpflichtet, bei Selbstverletzungen und Suizidversuchen einzugreifen und Erste-Hilfe zu leisten, bei Angriffen gegen Leib und Leben einzuschreiten und Sachbeschädigungen zu unterbinden. Im Einzelfall sind

Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin	Anlage 5: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung Sicherheitsdienstleistungen zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung, Land Berlin	Seite 3 von 11
		Stand: 07.01.2020

selbständig die Polizei und oder Rettungsdienste zu verständigen.

2.2. Zugangskontrolle

Es ist sicherzustellen, dass der Zugang zur Flüchtlingsunterkunft nur über den dafür vorgesehenen Eingangsbereich erfolgt, wobei die Zutrittsberechtigung zum Objekt durch die den Sicherheitsdienstleister lückenlos überprüft und die Sicherung und Steuerung des Publikums- und Besucherverkehrs so durchgängig gewährleistet wird. Dabei ist keine dauerhafte Datenspeicherung erlaubt.

Berechtigte Personen weisen sich mittels eines Hausausweises oder eines Dienstausweises gegenüber dem Sicherheitsdienstleister aus. Gemäß Hausordnung melden sich Besucher der untergebrachten Personen vor dem Betreten der Räumlichkeiten beim Empfang an und beim Verlassen wieder ab. Die Erstellung, Ausgabe bzw. Rückgabe von Besucherausweisen ist ebenfalls Aufgabe des Sicherheitsdienstleisters. Gemäß §1 Abs. 1 Satz 3 PAuswG darf nicht verlangt werden, den Personalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben.

Werden unberechtigte Personen in der Flüchtlingsunterkunft angetroffen, sind diese durch den Sicherheitsdienstleister des Geländes zu verweisen. Im Einzelfall ist eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch gemäß § 123 StGB zu erstatten.

2.2.1. Bestreifung

Gemäß dem Sicherheitskonzept erfolgt die Bestreifung des Geländes / Gebäudes durch den Sicherheitsdienstleister. Dabei festgestellte Beschädigungen an oder in der Flüchtlingsunterkunft, sind dem Betreiber unverzüglich zu melden und im Dienstbuch einzutragen.

2.3. Brandschutz

Die Sicherstellung des vorbeugenden, organisatorischen Brandschutzes erfolgt während der Vertragslaufzeit gemäß des Sicherheitskonzeptes und des bestehenden und geprüften Brandschutznachweises. Der Sicherheitsdienstleister muss jederzeit die einschlägigen Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung in ihren Handlungen anwenden und umsetzen.

2.3.1. Als Brandwachen sind, wo deren Notwendigkeit sich aus den Forderungen eines Prüfeningenieurs für Brandschutz ergibt, SMA mit entsprechender Zusatzqualifikation als Brandwachen einzusetzen.

2.3.2. Sofern eine Unterkunft eine Brandmeldezentrale ohne Aufschaltung zur Berliner Feuerwehr hat, ist diese durch 2 qualifizierte und eingewiesene SMA 24/7 zu besetzen. Sofern ein Fehlalarm durch Fehlverhalten oder mangelnde Aufsicht des Sicherheitsdienstleisters ausgelöst wird, haftet er als Verantwortlicher.

Unabhängig von einer Aufschaltung der Brandmeldeanlage zur Berliner Feuerwehr gilt Folgendes:

- Mindestens 2 SMA müssen die Qualifikation eines Brandschutzhelfers aufweisen und in die Brandmeldeanlage eingewiesen worden sein.

Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin	Anlage 5: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung Sicherheitsdienstleistungen zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung, Land Berlin	Seite 4 von 11
		Stand: 07.01.2020

- Es ist zu beachten, dass der Aufbewahrungsort sowie das Behältnis, in dem die Feuerwehrpläne aufbewahrt werden, für die Berliner Feuerwehr zugänglich sind.
- Die Bedienung vorhandener bzw. noch zu installierender Alarm- und Kontrollsysteme, Brand-, Einbruch- und Überfallmeldeanlagen einschließlich Anforderung hilfeleistender Stellen und Einleiten von Erstmaßnahmen obliegt den SMA des Sicherheitsdienstleisters. Zu den damit verbundenen Aufgaben gehören erforderlichenfalls die Alarmierung der hilfeleistenden Stellen sowie die Einleitung von Erstmaßnahmen.

2.3.3. Der Sicherheitsdienstleister ist verpflichtet in Abstimmung mit dem Betreiber bei regelmäßigen Brandschutzübungen mitzuwirken.

2.3.4. Brandverhütungsmaßnahmen

Der Sicherheitsdienstleister trägt gemeinsam mit dem Betreiber dafür Sorge, dass Brandverhütungsmaßnahmen wie Rauchverbote befolgt werden und setzen die vom Land Berlin zu übergebende Brandschutzordnung durch und unterstützen den Brandschutzbeauftragten des Betreibers.

Im Rahmen ihrer sonstigen Dienstverrichtung achten sie insbesondere darauf, dass

- Flucht- und Rettungswege, Feuerwehraufstellflächen und –zufahrt freigehalten werden,
- Türen mit Brandschutzanforderungen geschlossen bleiben.
- bei Auslösung eines automatischen sowie eines nichtautomatischen Brandmelders Erkundungsgänge durchgeführt werden
- Feuerlöscher und nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder) bedient werden
- die eintreffende Feuerwehr, Polizei und Rettungskräfte eingewiesen werden und unterstützen diese im Rahmen des ihnen Möglichen, soweit sie sich dadurch nicht selbst gefährden. Außerdem unterstützen die SMA des Sicherheitsdienstleisters den Betreiber bzw. die Rettungs- / Hilfskräfte / Polizei im Falle einer notwendigen Evakuierung nach Maßgabe der Brandschutzordnung.

Technische Anlagen und Einrichtungen w. z. B. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Rauchmelder, Türen mit Brandschutzanforderung, Feststellanlagen für Türen mit Brandschutzanforderung, Sicherheitsstromversorgung, Sicherheitsbeleuchtung, raumluftechnische Anlagen, elektrische Anlagen etc. und Anlagen zur Selbstrettung w. z. B. Feuerlöscher, die der Sicherheit der untergebrachten Personen dienen, sind durch den Sicherheitsdienstleister in Abstimmung mit dem Betreiber regelmäßig durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen. Mängel sind an den Betreiber zu melden.

Der Sicherheitsdienstleister achten darauf, dass keine brennbaren Materialien ungesichert aufbewahrt werden sowie darauf, dass keine offenen Feuer / Lichtquellen außer an speziell dafür vorgesehenen Stellen (z.B. Gasherd in der Küche) verwendet werden.

Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin	Anlage 5: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung Sicherheitsdienstleistungen zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung, Land Berlin	Seite 5 von 11
		Stand: 07.01.2020

2.4. Essensausgabe ausschließlich bei Aufnahmeeinrichtungen

Der Sicherheitsdienstleister unterstützt den Betreiber ggf. bei der Aufsicht während der Essensausgabezeiten in der Kantine gemäß dem Sicherheitskonzept.

Dies ist nur relevant für Einrichtungen mit Vollversorgung.

2.5. Schlüsselverwaltung

Im Bedarfsfall obliegt dem Sicherheitsdienstleisters auch die Ausgabe und Entgegennahme von Schlüsseln im Auftrag und nach Weisung des Betreibers, gemäß dem Sicherheitskonzept. Über die Ausgabe und Entgegennahme der Schlüssel ist ggf. in Absprache mit dem Betreiber ein Nachweis zu führen.

3. Umsetzung des Sicherheitskonzeptes des Landes Berlin

- 3.1. Das vom Land Berlin erstellte Sicherheitskonzept bildet die Grundlage für den Einsatz der SMA des Sicherheitsdienstleisters und deren Anzahl. Durch den Sicherheitsdienstleister ist für die beschriebenen Aufgabenbereiche entsprechend qualifiziertes Personal zu stellen.
- 3.2. Dienstanweisungen des Sicherheitsdienstleisters, die in Zusammenhang mit dem Sicherheitskonzept stehen, sind mit dem Land Berlin abzustimmen.
- 3.3. Der Sicherheitsdienstleister ist zur Kooperation bei der Umsetzung des vom Betreiber zu erstellenden Gewaltschutzkonzeptes verpflichtet.

4. Weitere Aufgaben des Sicherheitsdienstleisters

- 4.1. Alle während der Dienstzeiten festgestellten sicherheitsrelevante Vorkommnisse, insbesondere Alarmauslösungen, Havarien, sonstige Schäden und Brände, Polizeieinsätze sowie körperliche Auseinandersetzungen, Suizidversuche in der Flüchtlingsunterkunft und der Einsatz von Handfesseln durch EK sind vom Sicherheitsdienstleister im Dienstbuch zu dokumentieren und unverzüglich dem Betreiber sowie dem Land Berlin gemäß den vor Vertragsbeginn dem Sicherheitsdienstleister mitzuteilenden Meldekettens anzuzeigen. Das Land Berlin behält sich eine laufende Aktualisierung derselben vor.
- 4.2. Zur lückenlosen Dokumentation aller dienstlichen Vorgänge ist ein Dienstbuch zu führen und in der Unterkunft zu hinterlegen. Die Dokumentation von Ereignissen über ein ggf. vorhandenes elektronisches Wächterkontrollsystem entbindet nicht von der Führung des Dienstbuches. Einblick in das Dienstbuch haben nur die durch den Sicherheitsdienstleistungsvertrag festgelegten Personen und die Polizei im dienstlichen Auftrag.
- 4.3. Das Land Berlin hat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber dem Sicherheitsdienstleister hinsichtlich des Betriebsablaufes sowie der geleisteten Arbeitsstunden. Auf Verlangen hat der Sicherheitsdienstleister an einem Informationsaustausch über Sicherheitsfragen, ggf. unter Beteiligung Dritter, teilzunehmen. Das Unternehmen hat

Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin	Anlage 5: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung Sicherheitsdienstleistungen zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung, Land Berlin	Seite 6 von 11
		Stand: 07.01.2020

Zeiterfassungsbögen zu führen aus denen sich die Arbeitszeiten und Dienstverrichtungen der einzelnen SMA ergeben. Diese sind in der Unterkunft laufend bereit zu halten und der jeweiligen Monatsabrechnung in Kopie beizufügen.

- 4.4. Den Mitarbeitern der zuständigen Stellen der Berliner Verwaltung steht ein uneingeschränktes Recht zur Unterrichtung durch den Sicherheitsdienstleister zu, um sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung jederzeit zu überzeugen. Dazu ist den Mitarbeitern der zuständigen Stellen der Berliner Verwaltung jederzeit der Zutritt zum Unterbringungsobjekt und den vom Sicherheitsdienstleister genutzten Räumlichkeiten und Arbeitsplätzen zu gewähren. Auf Wunsch sind die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

5. Dienstzeiten, Besetzung und Erreichbarkeit

5.1. Dienstzeiten

Die Dienstzeiten des Sicherheitsdienstleisters ergeben sich aus dem Sicherheitskonzept.

5.2. Besetzung

Dem Betreiber sind jeweils eine Woche im Voraus die aktuellen, namenskonkreten Dienstpläne zur Verfügung zu stellen. Es ist sicherzustellen, dass in jeder Schicht mindestens eine weibliche Sicherheitsmitarbeiterin zum Einsatz kommt. Der Sicherheitsdienstleister muss den Betreiber informieren, wenn die vorgesehene Personalausstärke nicht anwesend sein kann. Kurzfristig auftretender Personalausfall, z.B. aufgrund von Krankheit, ist vom Sicherheitsdienstleister innerhalb von 2 Stunden mit geeigneten SMA auszugleichen.

Die Urlaubs- und Krankheitsvertretungen sind vorab in das Objekt, in die Tätigkeiten und in die spezifischen Anforderungen einzuweisen. Der Sicherheitsdienstleister hat hierfür rechtzeitig und auf eigene Kosten Sorge zu tragen.

5.2.1. Objektleitung

Der Sicherheitsdienstleister hat sicherzustellen, dass während der Dienstleistungszeiten jederzeit eine geeignete, sachkundige, deutschsprachige und weisungsbefugte Objektleitung für das Land Berlin und den Betreiber telefonisch erreichbar ist, dessen Aufgabe insbesondere die Dienstaufsicht und Koordination aller Aktivitäten der SMA des Sicherheitsdienstleisters ist. Für die Objektleitung ist ein geeigneter Vertreter zu bestimmen.

5.2.2. Schichtleitung

Der Sicherheitsdienstleister hat sicherzustellen, dass während der Dienstleistungszeiten im Rahmen von 24/7 jederzeit eine geeignete, sachkundige (Sachkundeprüfung nach § 9 BewachV) und deutschsprachige Schichtleitung bei bewohnten Objekten vor Ort ist. Der Schichtleiter ist grundsätzlich an der Position „Einlass“ einzusetzen.

Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin	Anlage 5: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung Sicherheitsdienstleistungen zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung, Land Berlin	Seite 7 von 11
		Stand: 07.01.2020

5.3. Erreichbarkeit

Die Rufnummer, unter der die mit der Objektleitung betraute Person erreichbar ist, ist dem Land Berlin vor Vertragsbeginn zu benennen. Sollte sich die Rufnummer nach Vertragsbeginn ändern, ist die neue Rufnummer dem Land Berlin unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

6. Ausrüstung, Ausstattungsgegenstände, Waffen

6.1. Ausrüstung und Ausstattungsgegenstände

Alle Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände, wie bspw. die Dienstkleidung sowie die für die Aufgabenerledigung erforderlichen Geräte und Büroausstattung, die nicht ausdrücklich im Vertrag zur Bereitstellung bzw. zur unentgeltlichen Nutzung durch das Land Berlin bzw. den Betreiber benannt sind, werden vom Sicherheitsdienstleister selbst und auf eigene Kosten bereitgestellt. Dies gilt entsprechend auch für Hygiene- und Verbrauchsmittel. Das Tragen von privater Oberbekleidung ist während des Dienstes nicht gestattet.

6.2. Dienstausweis

Der Sicherheitsdienstleister stattet seine SMA für die Sicherheitsdienstleistungen außerdem auf eigene Kosten mit einem den Regelungen des § 18 BewachV entsprechenden Dienstausweis aus. Jede Wachperson ist verpflichtet, den Ausweis in Verbindung mit dem im Bewacherregister angegebenen Ausweis- oder Identifizierungsdokument während des Wachdienstes mitzuführen und den nach § 18 Abs. 2 BewachV bestimmten Personen vorzuzeigen; weitergehende Anforderungen von § 18 Abs. 3 BewachV sind zu beachten, wonach jeder SMA während der Tätigkeit sichtbar ein Schild mit dem Namen oder einer Kennnummer sowie der Bezeichnung des Gewerbetreibenden zu tragen hat. Bei Ausscheiden des Personals hat der Sicherheitsdienstleister den Ausweis wieder einzuziehen.

6.3. Besondere Ausrüstungsgegenstände / Waffen

Die Benutzung und das Führen von passiven und aktiven Waffen (z.B. Schuss-, Schlag-, Hieb-, und Elektroschockwaffen inkl. schlagkraftverstärkender Handschuhe und sonstigen Waffen jeglicher Art sowie Reizgasen, etc.) sowie von Gegenständen, die von ihrer Machart her dazu geeignet sind, als Waffe eingesetzt zu werden, sind strikt untersagt. Das gilt auch für taktische Taschenlampen mit Stroboskopfunktion und einer Leuchtdichte von mehr als 200 Lumen (oder mit Ausformung von Griffstücken und / oder Wellenschliff am vorderen Lampenende zum Zweck des Einsatzes als Schlagwaffe).

Die Verwendung von für den Polizei- oder Justizvollzugsdienst zugelassenen Handfesseln ist zulässig, soweit deren Einsatz zur Verhinderung von Angriffen gegen EK selbst oder Dritte bzw. von Selbstverletzungen oder Suizidversuchen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit unvermeidbar notwendig ist.

Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin	Anlage 5: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung Sicherheitsdienstleistungen zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung, Land Berlin	Seite 8 von 11
		Stand: 07.01.2020

7. Leerstandbewachung

Bis zur Inbetriebnahme (Belegung) ist das Vertragsobjekt im Leerstand und nach der Schließung zu bewachen. In diesem Zeitraum gelten die Anforderungen der vorstehenden Ziffern 1 bis 6 mit folgenden Modifikationen:

- 7.1. Der Zugang zum Gelände ist nur nach vorheriger Anmeldung für Berechtigte (siehe 2.2), Lieferanten, Transportunternehmen, BSR und andere Unternehmen (Baudienstleister bspw. für den Rückbau) zulässig. Die Anmeldung hat telefonisch zu erfolgen und ist vom LAF zu bestätigen.
- 7.2. Durch die Sicherheitsmitarbeiter*innen sollen Lieferungen entgegengenommen und kontrolliert werden. Zur Wareneingangskontrolle gehört die Überprüfung von angelieferten Waren. Diese Qualitätskontrolle soll als stichprobenartige Abnahmeprüfung durchgeführt werden. Insbesondere sind die Anzahl und der Zustand der angelieferten Waren zu kontrollieren. Die Lieferscheine sind zu quittieren und an das LAF Abt. III A zu leiten.
- 7.3. Die Einsatzstärke ist bei Leerstandbewachung entsprechend zu reduzieren.

B. Qualitätsanforderungen an Sicherheitsdienstleister in Flüchtlingsunterkünften in Berlin

1. Anforderungen an Sicherheitsdienstleister

- 1.1. Formale Anforderungen an die Sicherheitsdienstleister, die vor Leistungsaufnahme nachzuweisen sind:
 - 1.1.1. aktuelle Auszug aus dem Gewerbezentralregister
 - 1.1.2. Gewerbeerlaubnis nach § 34A GewO
 - 1.1.3. Versicherungsnachweis mit den vertraglich vereinbarten Deckungssummen.

2. Anforderungen an die Qualifikation und Zuverlässigkeit der SMA des Sicherheitsdienstleisters

- 2.1. **Die Qualifikation und Zuverlässigkeit der tatsächlich eingesetzten SMA (einschließlich Schichtleiter) hat der Sicherheitsdienstleister auf Verlangen des Landes Berlins jederzeit durch Vorlage der nachfolgend aufgeführten Nachweise zu belegen:**
 - 2.1.1. Bei bisher nicht im Bewacherregister erfassten SMA die Mitteilung der nach § 1 BewachV zuständigen Behörde nach § 16 Abs. 2 S. 3 BewachV der zuständigen Behörde über die erfolgreiche Zuverlässigkeitsüberprüfung sowie der zulässigen Einsatzmöglichkeiten in Kopie bzw. bei bereits im Bewacherregister erfassten SMA den Ausdruck der elektronischen Bestätigung der

Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin	Anlage 5: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung Sicherheitsdienstleistungen zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung, Land Berlin	Seite 9 von 11
		Stand: 07.01.2020

Anmeldung vom Bewacherregister sowie der zulässigen Einsatzmöglichkeiten gem. § 16 Abs. 3 S. 2 BewachV

- 2.1.2. Ab Belegung ist der Nachweis über die abgelegte Sachkundeprüfung entsprechend § 34a GewO i.V.m. § 9 BewachV unaufgefordert dem Land Berlin vorzulegen; bei unbewohnten Objekten ist der Unterrichtsnachweis nach § 34a GewO i. V. m. §§ 6, 7 BewachV oder höherwertiger Abschluss vorzulegen
- 2.1.3. gute deutsche Sprachkenntnisse (mindestens B 1) durch Eigenerklärung
- 2.1.4. ein aktuelles (nicht älter als 3 Monate) erweitertes Führungszeugnis (§ 30a BZRG)
- 2.1.5. Nachweis über Erste-Hilfe (nicht älter als 2 Jahre) und Brandschutzhelfer (nicht älter als 5 Jahre)

2.2. Für die Objektleitung sind die nachfolgend aufgeführten Qualifikationen durch Vorlage entsprechender Nachweise vor Aufnahme der Tätigkeit zu belegen:

- 2.2.1. Bei bisher nicht im Bewacherregister erfassten SMA die Mitteilung der nach § 1 BewachV zuständigen Behörde nach § 16 Abs. 2 S. 3 BewachV über die erfolgreiche Zuverlässigkeitsüberprüfung sowie der zulässigen Einsatzmöglichkeiten in Kopie bzw. bei bereits im Bewacherregister erfassten SMA den Ausdruck der elektronischen Bestätigung der Anmeldung vom Bewacherregister sowie der zulässigen Einsatzmöglichkeiten gem. § 16 Abs. 3 S. 2 BewachV
- 2.2.2. Nachweis über mindestens drei Jahre Berufserfahrung (exklusive Aus- und Fortbildung sowie Praktikumszeiträumen) in leitender Tätigkeit im Wachschutzgewerbe bei der Bewachung von bewohnten Objekten bzw. Objekten mit hoher Publikumsfluktuation.
- 2.2.3. ein aktuelles (nicht älter als 3 Monate) erweitertes Führungszeugnis (§ 30a BZRG)
- 2.2.4. Nachweis über Erste-Hilfe (nicht älter als 2 Jahre) und Brandschutzhelfer (nicht älter als 5 Jahre)
- 2.2.5. Gute deutsche Sprachkenntnisse (mindestens C 1) und Fremdsprachenkenntnisse

3. Weitere Pflichten des Sicherheitsdienstleisters

- 3.1. Der Sicherheitsdienstleister darf zur Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben ausschließlich solche SMA einsetzen, die dem Land Berlin zuvor namentlich benannt wurden. Ein Austausch ist grundsätzlich nur nach vorheriger Einholung des Einverständnisses durch das Land Berlins gestattet.
- 3.2. Der Sicherheitsdienstleister ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung geltenden rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Dazu gehören insbesondere die Regelungen der Verordnung über das Bewachungsgewerbe (BewachV) und die arbeitsschutzrechtlichen Normen.
- 3.3. Das Land Berlin hat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber dem Sicherheitsdienstleister hinsichtlich des Betriebsablaufes. Auf Verlangen hat der Sicherheits-

Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin	Anlage 5: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung Sicherheitsdienstleistungen zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung, Land Berlin	Seite 10 von 11
		Stand: 07.01.2020

dienstleister an einem Informationsaustausch über Sicherheits- und Versorgungsfragen, ggf. unter Beteiligung Dritter, teilzunehmen.

- 3.4. Der Sicherheitsdienstleister stellt sicher, dass die eingesetzten SMA eine hohe soziale und Diversity-Kompetenz und einen toleranten Umgang mit den in der Unterkunft untergebrachten Personen aufweisen und mit dem Gewaltschutzkonzept des Betreibers, der Hausordnung sowie dem Beschwerdemanagement des LAF und des Betreibers der Unterkunft vertraut sind.

Der Sicherheitsdienstleister wirkt durch geeignete Maßnahmen darauf hin, dass eingesetzte SMA für die Situation besonders schutzbedürftiger Personen sensibilisiert sind. Ferner treffen sie geeignete Vorkehrungen zur Prävention menschenverachtender Handlungen durch das eingesetzte Personal. Die SMA tragen eine Kennzeichnung, damit sie eindeutig identifiziert werden können.

- 3.5. Der Sicherheitsdienstleister verpflichtet sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Personen nicht die "Technologie von L. Ron Hubbard" (Scientology) anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.

- 3.6. Verhaltenskodex für die SMA des Sicherheitsdienstleisters

Das Selbstverständnis des Landes Berlin mit seiner Willkommenskultur gegenüber den aufgenommenen Geflüchteten muss konzeptionell und in der Umsetzung von allen an der Leistungserbringung beteiligten Einrichtungen und Dienstleistern gelebt und mitgetragen werden. Daher erkennt der Sicherheitsdienstleister an, dass der nachfolgende Verhaltenskodex, fester Bestandteil des mit dem Land Berlin geschlossenen Vertrages ist, und von seinen SMA eingehalten wird:

- 3.6.1. Die SMA sind verpflichtet Deutsch zu sprechen.
- 3.6.2. Die SMA des Sicherheitsdienstleisters verrichten ihren Dienst in einheitlicher, den Regelungen der BewachV in der jeweils geltenden Fassung entsprechender, neutraler und optisch zurückhaltender Dienstkleidung. Tätowierungen, Brandings oder ähnlich auffälliger Körperschmuck an exponierten Körperstellen sind während der Dienstausbübung zu verdecken.
- 3.6.3. Der Sicherheitsdienstleister stellt sicher, dass keine SMA in der Flüchtlingsunterkunft eingesetzt werden, die erkennbar ausländer- oder homosexuellenfeindliche oder in sonstiger Weise gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichtete Positionen vertreten, oder die durch ihr äußeres Erscheinungsbild (z.B. Hakenkreuz-Tätowierung oder szenetypische Bekleidung) einen solchen Eindruck in naheliegender Form vermitteln.
- 3.6.4. Die Bewohner der Flüchtlingsunterkunft werden ungeachtet ihres Geschlechtes, ihrer Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen oder politischen Ansichten oder ihrer sexuellen Orientierung, jederzeit respektvoll behandelt. Ein höflicher Umgangston wird daher vorausgesetzt.
- 3.6.5. Die SMA des Sicherheitsdienstleisters wirken bei Konflikten deeskalierend auf die Beteiligten ein und sind durch ihr eigenes Verhalten Vorbild für andere.
- 3.6.6. Jede Art von politischer oder religiöser Betätigung zum Zwecke der Willensbeeinflussung oder Missionierung anderer, insbesondere das Verteilen von Flugblättern oder

Landesamt für Flüchtlings- angelegenheiten, Berlin	Anlage 5: Leistungs- und Qualitätsbeschreibung Sicherheitsdienstleistungen zum Betreibervertrag Flüchtlingsunterbringung, Land Berlin	Seite 11 von 11
		Stand: 07.01.2020

Anbringen von Plakaten mit religiösen oder politischen Inhalten sowie das Werben für politische oder religiöse Organisationen oder Parteien ist den SMA des Sicherheitsdienstleisters untersagt.

- 3.6.7. Der Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Substanzen ist in einem angemessenen Zeitraum vor Dienstbeginn und während der Dienstzeit nicht gestattet.
- 3.6.8. Sexuelle Kontakte zwischen SMA des Sicherheitsdienstleisters und Untergebrachten, gleich welcher Art, auch auf beidseitig freiwilliger Basis, sind innerhalb der Dienstzeit und / oder auf dem Gelände der Flüchtlingsunterkunft nicht gestattet.
- 3.6.9. Das Betreiben von Fernsehgeräten sowie anderen privaten technischen Geräten ist ohne Zustimmung des Lands Berlins nicht gestattet. Die Nutzung eines Handys zu privaten Zwecken ist während der Dienstverrichtung auf das Notwendigste zu beschränken.

4. Schulung und Fortbildung

- 4.1. Der Sicherheitsdienstleister hat dafür Sorge zu tragen, dass seine SMA regelmäßig insbesondere in den Themenfeldern Erste-Hilfe, Verhalten im Brandfall, besondere Bedarfe und Situation von besonders schutzbedürftigen Geflüchteten (siehe Anforderung aus der EU AufnahmeRL), Gewaltschutz (insbesondere Frauen- und Kinderschutz sowie Schutz von LSBTI), interkulturelle und Diversity Kompetenz, Kommunikation, Konfliktmanagement (u. a. ethnisierte Konflikte), Deeskalation, Mediation, Maßnahmen gegen Radikalisierung (insbesondere Rechtsradikalisierung), Antidiskriminierung, Prävention von rassistischen oder flüchtlingsfeindlichen Anfeindungen, Umgang mit Traumata und Datenschutz geschult und fortgebildet werden.
- 4.2. Die Schulungs- und Fortbildungsbedarfe sind turnusmäßig zu ermitteln und aufzufrischen.
- 4.3. Der Sicherheitsdienstleister hat hierzu auf Verlangen dem Land Berlin die Schulungs- und Fortbildungsplanung, als auch die Inhalte und die Teilnehmerlisten vorzulegen.